

Aktenzeichen: 3 AZR 468/95
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 23. Oktober 1996
- 3 AZR 468/95 -

I. Arbeitsgericht
Siegburg

Urteil vom 17. August 1994
- 2 Ca 862/94 -

Siegburg

Urteil vom 17. August 1994
- 2 Ca 1717/94 -

Siegburg

Urteil vom 07. November 1994
- 3 Ca 1640/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 23. März 1995
- 5 Sa 1164/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestandsübertragungsverträge zwischen Pensionskassen

Gesetz:

BetrAVG § 1 Pensionskassen; BGB § 242 Gleichbehandlung, § 328

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 468/95

5 Sa 1164/94 Köln

Verkündet am
23. Oktober 1996

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtliche Richterin Martschin und den ehrenamtlichen Richter Dr. Kaiser für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 23. März 1995 - 5 Sa 1164/94 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

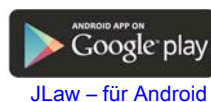
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger fordern von den beklagten Pensionskassen (Beklagte zu 1 und 3) eine höhere Betriebsrente und von der Beklagten zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2, dem Trägerunternehmen der beklagten Pensionskasse zu 1, die Zustimmung zur Aufnahme in diese Pensionskasse.

Die Kläger S und St (Kläger zu 1 und 2) sind Rentner. Die Klägerin zu 3 ist die Witwe eines verstorbenen Rentners. Die Rentner waren Arbeitnehmer der D Aktiengesellschaft, die später ihren Namen in D N AG (DN alt) änderte. Die Arbeitnehmer wurden im Sprengmittelbereich im Werk B beschäftigt.

Mit Ausgliederungsvertrag vom 22. Dezember 1987 übertrug die D N AG ihre Betriebe in der Sparte Sprengmittel an die F AG. Diese Gesellschaft brachte durch Vertrag vom 23. Dezember 1987 die übernommenen Betriebe in ihre Tochtergesellschaft D N R AG ein. Zum 1. Januar 1988 änderte diese Gesellschaft ihren Namen in D N AG (DN neu); die ursprünglich unter diesem Namen tätige Gesellschaft änderte ihren Namen in H AG.

Die Kläger waren während ihrer Tätigkeit für die D N AG (DN alt) Mitglieder einer Pensionskasse, die bis zum Ausscheiden der Kläger den Namen "Pensionskasse der Mitarbeiter der D N AG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, T " trug. Trägerunternehmen war die D N AG (DN alt). Die Pensionskasse wurde 1987 von der H AG übernommen, die auch sämtliche Aktien der D N AG (DN alt) erworben hatte. Seit 1990 trägt die Pensionskasse den Namen "Pensionskasse T der Mitarbeiter der H AG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit". Das ist die Beklagte zu 3.



- 4 -

Die ab 1. Januar 1988 unter dem Namen D N AG (DN neu) tätige Gesellschaft gründete für ihre Arbeitnehmer eine neue Pensionskasse, die "Pensionskasse D N Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit". Das ist die Beklagte zu 1. Zur Vorbereitung der Gründung bildete sich ein Verein zur Gründung dieser Pensionskasse.

Am 21. Juni 1989 schlossen die Beklagte zu 3, die damals den Namen Pensionskasse der Mitarbeiter der D N AG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit trug, und der Verein zur Gründung einer Pensionskasse der D N AG (DN neu) einen Bestandsübernahmevertrag. Auf die neue Pensionskasse D N wurden die Mitglieder der Beklagten zu 3 übertragen, deren Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 1988 von der H AG auf die D N AG (DN neu) übergegangen waren. Sodann heißt es in § 1 dieses Vertrages weiter:

"Zusätzlich überträgt PK DN alt (= Beklagte zu 3) auch Teilbestände der beitragsfrei Versicherten und Rentner mit allen Rechten und Pflichten auf PK DN neu (= spätere Beklagte zu 1). Die einzelnen Teilbestände werden insoweit übertragen, bis das Verhältnis ihrer Deckungsrückstellung einschließlich der Deckungsrückstellung der beitragsfreien Mitglieder und Rentner der Pensionskasse S zur Deckungsrückstellung des Gesamtbestandes der beitragsfrei Versicherten und Rentner nach dem Stand vom 31. Dezember 1987 dem Verhältnis der Deckungsrückstellung bei den Mitgliederbeständen entspricht.

Bei der Auswahl der Versicherten wird zunächst auf das die frühere Mitgliedschaft begründende letzte Arbeitsverhältnis bei den auf die D N Aktiengesellschaft übergegangenen Betriebsstellen abgestellt. Es wird ferner berücksichtigt, daß die abgebende und die übernehmende Pensionskasse gleichartige versicherungsmathematische Risikostrukturen aufweisen.



...

Die zu übertragenden Bestände sind im einzelnen als Anlage zu diesem Vertrag verbindlich aufgelistet."

Diesem Bestandsübernahmevertrag stimmte die Mitgliederversammlung der Beklagten zu 3 am 4. Oktober 1989 zu. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte am 30. November 1989 diesen Vertrag.

Die Kläger blieben Rentner der beklagten Pensionskasse zu 3, obwohl das Werk B , in dem die Kläger gearbeitet hatten, zu den Betrieben gehörte, die auf die D N AG (DN neu) übergegangen waren. Der Kläger zu 1 war am 30. September 1984 als Angestellter ausgeschieden und erhielt ab 1. Oktober 1984 eine Betriebsrente von seiner Pensionskasse (der jetzigen Beklagten zu 3 in Höhe von zuletzt 861,65 DM monatlich. Der Kläger zu 2 war bis zum 31. Dezember 1987 bei der D N AG (DN alt) beschäftigt. Er erhielt von seiner Pensionskasse eine Rente von zuletzt monatlich 801,30 DM. Der am 5. Juli 1995 verstorbene Herr Str war bis zum 31. Juli 1987 für die D N AG (DN alt) tätig. Er erhielt ab 1. Januar 1989 von seiner Pensionskasse (der Beklagten zu 3) eine Rente von 904,15 DM und eine Zulage von weiteren 36,00 DM monatlich.

In der Folgezeit entwickelten sich die Leistungen der beiden Pensionskassen unterschiedlich. Die Pensionskasse der D N AG (die Beklagte zu 1) erhöhte am 1. Januar 1993 ihre Leistungen für Rentner um 20 %. Die Beklagte zu 3 paßte die laufenden Renten nur nach Maßgabe des § 16 BetrAVG an. Wären die Kläger



Mitglieder der beklagten Pensionskasse zu 1 geworden, hätten sie ab 1. Januar 1993 höhere Renten bezogen, nämlich der Kläger zu 1 weitere 134,34 DM, der Kläger zu 2 weitere 146,84 DM und der verstorbene Herr Str weitere 157,03 DM monatlich.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, der Bestandsübernahmevertrag benachteilige sie im Vergleich zu den übrigen Betriebsrentnern des Werkes B . Alle Betriebsrentner dieses Werkes seien bis auf wenige Ausnahmen Mitglieder der Pensionskasse D N (Beklagte zu 1) geworden. Maßgebend für die Zuordnung sei nach dem Bestandsübernahmevertrag die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Werk und einem Bereich gewesen. Als Mitarbeiter im Sprengmittelbereich hätten sie nicht bei der H AG und der Beklagten zu 3 verbleiben dürfen. Die Beklagten hätten nicht offengelegt, warum gerade sie bei der Beklagten zu 3 hätten verbleiben müssen. Bei der Genehmigung der Bestandsübertragung habe das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ihre Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Kläger S hat beantragt,

1. die Beklagte zu 1 zu verurteilen, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1990, hilfsweise mit Wirkung vom Januar 1993 oder vom 1. März 1993 als Rentner in ihre Pensionskasse aufzunehmen,
2. die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an ihn für den Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 eine Betriebsrentennachzahlung in Höhe von 1.612,08 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag ab Zustellung der Klage zu zahlen,
3. die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an ihn beginnend mit Januar 1994 eine monatlich weitere Betriebsrente in Höhe von 134,34 DM brutto



- 7 -

nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag - bezogen auf den jeweiligen Fälligkeitstermin - ab Klagezustellung zu zahlen,

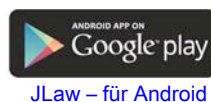
4. die Beklagte zu 2 zu verurteilen, ihre Zustimmung zur Aufnahme des Klägers in die Pensionskasse der Beklagten zu 1 nach Maßgabe des Klageantrags zu 1 a) zu erteilen,
5. die Beklagte zu 3 zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 eine Betriebsrentennachzahlung in Höhe von 1.612,08 DM nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag ab Zustellung der Klage zu zahlen,
6. die Beklagte zu 3 zu verurteilen, an den Kläger beginnend mit Januar 1994 eine monatliche weitere Betriebsrente in Höhe von 134,34 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag - bezogen auf den jeweiligen Fälligkeitstermin - ab Klagezustellung zu zahlen.

Der Kläger St hat beantragt,

1. die Beklagte zu 1 zu verurteilen, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1990, hilfsweise mit Wirkung vom Januar 1993 oder vom 1. März 1993 als Rentner in ihre Pensionskasse aufzunehmen,
2. die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an ihn für den Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 eine Betriebsrentennachzahlung in Höhe von 1.908,92 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag ab Zustellung der Klage zu zahlen,
3. die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an ihn beginnend mit Januar 1994 eine monatlich weitere Betriebsrente in Höhe von 146,84 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag - bezogen auf den jeweiligen Fälligkeitstermin - ab Klagezustellung zu zahlen,
4. die Beklagte zu 2 zu verurteilen, ihre Zustimmung zur Aufnahme des Klägers in die Pensionskasse der Beklagten zu 1 nach Maßgabe des Klageantrags zu 1 a) zu erteilen,
5. die Beklagte zu 3 zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 eine Betriebsrentennachzahlung in Höhe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von 1.908,92 DM nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag ab Zustellung der Klage zu zahlen,

6. die Beklagte zu 3 zu verurteilen, an den Kläger beginnend mit Januar 1994 eine monatliche weitere Betriebsrente in Höhe von 146,84 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag - bezogen auf den jeweiligen Fälligkeitstermin - ab Klagezustellung zu zahlen.

Der Kläger Str. hat beantragt,

1.
 - a) die Beklagte zu 1 zu verurteilen, den Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1990, hilfsweise mit Wirkung vom 1. Januar 1993 oder ab Klagezustellung als Rentner in ihre Pensionskasse aufzunehmen,
 - b) die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 eine Betriebsrentennachzahlung in Höhe von 1.884,36 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag ab Zustellung der Klage zu zahlen,
 - c) die Beklagte zu 1 zu verurteilen, an den Kläger beginnend mit Januar 1994 eine monatlich weitere Betriebsrente in Höhe von 157,03 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag - bezogen auf den jeweiligen Fälligkeitstermin - ab Klagezustellung zu zahlen,
2. die Beklagte zu 2 zu verurteilen, ihre Zustimmung zur Aufnahme des Klägers in die Pensionskasse der Beklagten zu 1 nach Maßgabe des Klageantrags zu 1 a) zu erteilen,
3.
 - a) die Beklagte zu 3 zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 eine Betriebsrentennachzahlung in Höhe von 1.884,36 DM nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag ab Zustellung der Klage zu zahlen,
 - b) die Beklagte zu 3 zu verurteilen, an den Kläger beginnend mit Januar 1994 eine monatliche weitere Betriebsrente in Höhe von 157,03 DM



brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag - bezogen auf den jeweiligen Fälligkeitstermin - ab Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, der Übertragungsvertrag zwischen den Beklagten zu 1 und 3 sei wirksam. Auf die zu 1 beklagte Pensionskasse sei ein Drittel des Vermögens der zu 3 beklagten Pensionskasse übertragen worden. Die Beklagte zu 1 habe die entsprechenden Anteile an Rentenanwartschaften und Rentenverpflichtungen übernehmen müssen. Das Kriterium der früheren Betriebszugehörigkeit sei ergänzt worden durch versicherungsmathematische Kriterien, um eine gleichmäßige Deckungsrückstellung zu erreichen. Aus diesem Grund sei auch ein Teil der laufenden Verpflichtungen gegenüber Rentnern auf die Beklagte zu 3 übertragen worden. Die spätere unterschiedliche Entwicklung der Kassenleistungen sei nicht voraussehbar gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Berufungen der Kläger hatten keinen Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Anträge weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen der Kläger sind nicht begründet. Den Klägern stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu.



I. Die Kläger können von der neuen Pensionskasse, der Beklagten zu 1, weder Aufnahme und Rentenzahlungen noch Schadenersatz für die Nichtaufnahme fordern.

1. Nach dem Bestandsübertragungsvertrag vom 21. Juni 1989 blieben die Kläger Mitglieder der Pensionskasse, der sie bis dahin angehört hatten, also der Beklagten zu 3. Die an dem Bestandsübertragungsvertrag beteiligten Pensionskassen haben die Kriterien für die Auswahl der zu übertragenden Versicherungsverhältnisse festgelegt. Danach sollte es zwar in erster Linie darauf ankommen, in welchen Betrieben oder Betriebsteilen die Betriebsrentner und Anwartschaftsberechtigten tätig waren. Nach diesen Kriterien hätten die Versicherungsverhältnisse der Kläger auf die neue Pensionskasse übertragen werden müssen. Dieses Kriterium ist aber nicht das einzige. Es wird ergänzt durch ein weiteres Kriterium. Entsprechend der Aufteilung des Vermögensbestandes müssen auch versicherungsmathematische Risiken bewertet und entsprechend Versicherungsverträge belassen oder übertragen werden. Hierauf haben sich die beklagten Pensionskassen zu Recht berufen.

2. Die neue Pensionskasse (Beklagte zu 1) hat keine Schutzpflichten gegenüber den Klägern verletzt. Zwischen ihr und den Klägern bestanden keine Vertragsbeziehungen. Aus dem zwischen ihr und der alten Pensionskasse (Beklagte zu 3) geschlossenen Bestandsübernahmevertrag lassen sich die von den Klägern geltend gemachten Schutzpflichten nicht herleiten. Zwar können durch Vertrag Schutzpflichten zugunsten Dritter begründet werden, die selbst keinen Anspruch auf die Hauptleistung aus dem Vertrag



haben (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. zuletzt Urteile vom 2. November 1983 - IV a ZR 20/82 - NJW 1984, 355; vom 17. Mai 1990 - IX ZR 85/89 - NJW 1991, 32, und vom 13. Juli 1994 - IV ZR 294/93 - NJW 1995, 51). Solche Schutzpflichten zugunsten Dritter können sich auch aus der Anbahnung von Schuldverhältnissen ergeben (vgl. MünchKomm-Gottwald, 3. Aufl., § 328 BGB Rz 82). Doch bestehen Schutzpflichten zugunsten Dritter nur in demselben Umfang, in dem sie auch gegenüber der vertragsschließenden Partei selbst bestehen. Das ist etwa der Fall, wenn ein Käufer mit seinem minderjährigen Kind den Geschäftsraum des Verkäufers betritt und das Kind wegen der Verletzung von Schutzpflichten einen Schaden erleidet. Eine vergleichbare Fallgestaltung fehlt. Die Schutzpflichten können durch Einbeziehung Dritter inhaltlich nicht erweitert werden. Das bedeutet für den vorliegenden Fall: Die Kläger können nur dann einen Schadenersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegen die neue Pensionskasse (Beklagte zu 1) haben, wenn auch die alte Pensionskasse (Beklagte zu 3) ihrerseits aus dem gleichen Grund Ansprüche gegen die Beklagte zu 1 erwerben könnte. Das ist nicht der Fall. Die Schutzpflichten, auf die die Kläger sich berufen, bestehen nicht zugunsten der alten Pensionskasse.

II. Die alte Pensionskasse, die Beklagte zu 3, war aufgrund der mit den Klägern bestehenden Versicherungsverhältnisse nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Versicherungsverträge auf die neue Pensionskasse übertragen wurden. Zwar können sich Nebenpflichten aus dem Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnis



ergeben (§ 242 BGB). Im vorliegenden Fall kann aber offenbleiben, inwieweit vereinsrechtliche und versicherungsvertragliche Pflichten zur Gleichbehandlung der Mitglieder, Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigten bestehen und sich auch auf Bestandsübertragungsverträge beziehen. Eine Verletzung derartiger Pflichten läge nur dann vor, wenn die Kläger bei Abschluß des Bestandsübernahmevertrages ohne sachlichen Grund benachteiligt worden wären. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

1. Die Beteiligten am Bestandsübertragungsvertrag haben objektiv nachvollziehbare Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Kläger einerseits und der übrigen Rentner aus dem Werk B andererseits gehabt, nämlich die Sicherung gleichartiger versicherungsmathematischer Risikostrukturen.

2. Im übrigen war bei Abschluß des Bestandsübernahmevertrages nicht absehbar, wie sich die Kassenleistungen der beiden Pensionskassen in Zukunft entwickeln würden. Daß sich die Kassenleistungen der neuen Pensionskasse zum 1. Januar 1993 zugunsten der Rentner außerordentlich günstig entwickelten, hat mit der teilweisen Übertragung des Versicherungsbestandes nichts mehr zu tun. Die Erhöhung der Kassenleistungen der Beklagten zu 1 beruht auf einer autonomen Entscheidung der neuen Pensionskasse.

III. Da die alte Pensionskasse (Beklagte zu 3) nicht für den Übergang des Versicherungsverhältnisses der Kläger auf die neue Pensionskasse (Beklagte zu 1) sorgen mußte und die neue Pensions-



- 13 -

kasse weder bereit noch verpflichtet war, die Kläger aufzunehmen, besteht auch kein Anspruch der Kläger auf Zustimmung der Beklagten zu 2 zur Aufnahme in die neue Pensionskasse.

Dr. Heither

Bepler

Kremhelmer

Martschin

Kaiser



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)